

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1093
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2906

„Lackaffen“ legalisieren

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Nach verschiedenen Medienberichten (zuerst „Stern“ v. 03.06.2026, Welt online v. 03.06.2026) hat Sachsen eine Bundesratsinitiative zur weitgehenden Abschaffung des Sondertatbestandes des § 188 StGB („Politikerbeleidigung“) gestartet, die in der nächsten Woche bereits Gegenstand der Erörterung in der Justizministerkonferenz der Länder sein wird.

Die Norm des § 188 StGB sorgt bundesweit, wenngleich in Brandenburg allseits wohltuend zurückhaltend genutzt und angewandt, immer wieder für Schlagzeilen (s. 8/2749). Zuletzt fiel der Bundeskanzlei mit der Verfolgung der Begriffe „Lackaffe“, „Pinnoccio“ und „Lügenfritz“ auf, ein anderer BM mit „Schwachkopf“ und „Holzkopf“. Die sächsische Justizministerin Geiert begründet ihren Vorstoß damit, dass sie einen besonderen strafrechtlichen Schutz für Politiker nicht für erforderlich hält. Und wörtlich: „Der § 188 StGB hat bisher keine Angriffe auf Amts- und Mandatsträger effektiv verhindert.“. Das BMJ wird von Sachsen aufgefordert, „eine grundlegende Reform der Beleidigungsdelikte“ in § 185 StGB durch dessen Präzisierung zu prüfen. Alternativ kommt für Sachsen auch eine Begrenzung des Tatbestandes des § 188 StGB auf jene Äußerungen in Betracht, die geeignet seien, in die „Menschenwürde der Betroffenen einzugreifen“.

Zur Zukunft der Norm hatte sich die Landesregierung (LR) zuletzt im Rahmen des Antrages 8/994 und zuvor bei der Antwort auf die Kleine Anfrage 867 (8/2479) verhalten. Dort wurde ausgeführt, dass die Landesregierung derzeit keinen Anlass sieht, die Abschaffung der Norm zu betreiben. Offen ist, wie die LR sich zu den vg. speziellen Ansätzen verhält.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die LR die Initiative des Freistaat Sachsens zur Reform der Beleidigungsdelikte insgesamt?
2. Wie wird sich die LR auf der Konferenz der Justizminister, insgesamt ggü. der Bundesregierung und nachfolgend im Bundesrat zu den Vorschlägen aus Sachsen verhalten?

3. Unterstützt die LR den Vorschlag aus Sachsen, die Norm des § 185 StGB zu präzisieren und die Systematik der Beleidigungsdelikte zu reformieren? Wenn nein, warum nicht?
4. Unterstützt die LR den Vorschlag aus Sachsen, den § 188 StGB a) abzuschaffen oder b) zumindest stark einzuschränken?
5. Soweit die Frage zu lit. a) und/oder b) verneint wird: Hält die LR diesen § 188 StGB a) zum Schutz für Politiker oder b) aus sonstigen Gründen für erforderlich?

Zu den Fragen 1 bis 5: Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich bei ihrer 97. Konferenz in Hamburg mit der durch die Reform von 2021 geänderten Strafvorschrift „Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“ (§ 188 Strafgesetzbuch [StGB]) befasst. Sie haben dabei betont, dass das einstige Ziel des Gesetzgebers für die Erweiterung des strafrechtlichen Ehrschutzes für Personen des öffentlichen Lebens, namentlich der verbesserte Schutz für kommunale Amts- und Mandatsträger vor verbalen Anfeindungen und Hetze, weiterhin wichtig und aktuell bleibt.

Sie haben zudem festgehalten, dass die Erweiterung der Vorschrift um Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB) in der Strafverfolgungspraxis zu Unsicherheiten über die Reichweite der Regelung geführt hat. Dies gilt namentlich mit Blick auf das besondere Schutzbedürfnis der Machtkritik und die Gewährleistungen der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit. In dem Zusammenhang haben sie darauf hingewiesen, dass durch die Ausgestaltung des § 188 StGB als relatives Antragsdelikt der eigentliche Kern des Qualifikationstatbestandes – der Schutz der persönlichen Ehre und der Schutz des offenen politischen Diskurses – aus dem Blick gerät und der Eindruck erweckt werden könne, der Staat sanktioniere öffentliche Kritik an Regierenden und Persönlichkeiten der Spitzenpolitik besonders streng.

Während die Landesregierung Vorstehendes teilt, ist über die Frage, ob sich daraus ein konkreter Änderungsbedarf im StGB ergibt, die Willensbildung noch nicht abgeschlossen.